

Merkblatt zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Mit der Entziehung ist Ihre Fahrerlaubnis erloschen. Um wieder in Besitz einer Fahrerlaubnis zu gelangen, muss deren Neuerteilung beantragt werden. Der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis kann sowohl postalisch als auch persönlich gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

In jedem Fall werden benötigt

- aktuelles Lichtbild in der Größe 35 mm x 45 mm
- Personalausweis
- Nachweis „Schulung in Erster Hilfe“ (sofern Kurs mit 9 UE, unbeschränkt gültig)

Bei Neuerteilung der Klassen A, A2, A1, AM, B, B96, BE, M, L, T zusätzlich

- Sehtestbescheinigung – nicht älter als zwei Jahre (erhältlich beim Optiker oder Augenarzt)

Bei Neuerteilung der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E zusätzlich

- allgemeinärztliche Bescheinigung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV – nicht älter als ein Jahr (u.U. auch beim Hausarzt erhältlich)
- augenärztliche Bescheinigung bzw. Zeugnis nach Anlage 6 FeV – nicht älter als zwei Jahre (erhältlich beim Augenarzt oder beim Facharzt für Arbeitsmedizin)
- behördliches Führungszeugnis – nicht älter als drei Monate (nur bei den D-Klassen)
- Leistungstest nach Anlage 5 Nr. 2 FeV – nicht älter als ein Jahr (nur bei den D-Klassen)
- Nachweise zur Berufskraftfahrerqualifizierung (sofern gewünscht)

Verwaltungsgebühren

- ▶ Neuerteilung ohne MPU (oder sonst. Anordnungen) = 169,40 EUR
- ▶ Neuerteilung mit MPU (oder sonst. Anordnungen) = 209,40 EUR
- ▶ Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) +32,50 EUR

Wesentliche Voraussetzungen, die es zu prüfen gilt, sind die Eignung und die Befähigung.

Zur Klärung der Eignungsfrage wird u. a. dann ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) zu verlangen sein, wenn die Entziehung in Zusammenhang mit Alkohol (i.d.R. wiederholt bzw. ab 1,6 ‰), Betäubungsmittel oder einem hohen Punktestand (8 Punkte) erfolgte. Eine Begutachtung und damit die Neubeantragung der Fahrerlaubnis sollte jedoch erst in Angriff genommen werden, wenn durch eine ausreichende Vorbereitung auch eine entsprechende Erfolgsaussicht besteht (Informationen erhalten Sie z.B. bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung oder im Internet unter <http://www.bast.de/mpu>).

Die Befähigung ist neu nachzuweisen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr in Gänze anzunehmen sind (z.B. viele Jahre ohne entsprechende Verkehrsteilnahme). Dies wird in Form einer erneuten theoretischen und fahrpraktischen Fahrerlaubnisprüfung erfolgen.

Auf unserer Internetseite (www.havelland.de/wirtschaft-verkehr/verkehr/strassenverkehr/fahrerlaubnisbehoerde/) finden Sie zu den Themen

Antragstellung
Fahrerlaubnissperre
Fahrerlaubnis auf Probe
ausländische Fahrerlaubnis
Fahrerqualifizierungsnachweis
Führerschein zur Fahrgastbeförderung

diesbzgl. weiterführende Hinweise.

Sollten sich dennoch Fragen zum Neuerteilungsverfahren ergeben, wählen Sie bitte die 03321/403 – 5111 bzw. 5118 oder Schreiben eine E-Mail an fahrerlaubnis@havelland.de .